

BGer 6B_322/2015 vom 26. November 2015

Bundesgericht, 2015-11-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_322_2015

FR: TF 6B_322/2015 du 26 novembre 2015

IT: TF 6B_322/2015 del 26 novembre 2015

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerdeführerin macht eine Verletzung von Art. 51 Abs. 3 SVG geltend. Die in dieser Bestimmung statuierte Meldepflicht setze auf der Stufe des objektiven Tatbestandes einen Sachschaden voraus. Die blossе Möglichkeit eines Schadens genüge nicht. Am Personenwagen von A. _____ sei kein Schaden entstanden. Ein solcher habe angesichts des geringfügigen Touchierens des Fahrzeugs anlässlich des Parkmanövers im Übrigen auch nicht nahe gelegen. A. _____ habe den in seiner Strafanzeige behaupteten Schaden weder definiert noch belegt (Beschwerde S. 4, 6 ff.). Darüber hinaus rügt die Beschwerdeführerin eine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts. Einerseits nehme die Vorinstanz an, die kleineren Schäden an der Front des Fahrzeugs von Josef Wunderlin hätten ihr (der Beschwerdeführerin) auffallen müssen, weswegen sie nicht habe ausschliessen können, dass die Schäden durch die Kollision verursacht worden seien. Andererseits gelange die Vorinstanz mit dem erstinstanzlichen Einzelrichter zum Schluss, diese Schäden seien nicht von ihr verursacht worden. Inwiefern vorbestehende, erkennbar ältere Schäden dafür sprechen sollten, dass durch die geringfügige Kollision neue Schäden verursacht worden seien, sei nicht nachvollziehbar. Die Vorinstanz blende namentlich aus, dass sie (die Beschwerdeführerin) nach der Berührung des geparkten Wagens angehalten und mit einer Drittperson während 15 - 20 Minuten beide Fahrzeugfronten eingehend kontrolliert und dabei keine kollisionsbedingten Schäden festgestellt habe (Beschwerde S. 9 ff.).

E. 1.2.1

Das Bezirksgericht stellt fest, die Beschwerdeführerin habe nach der Kollision den Wagen von A. _____ zusammen mit dem Zeugen B. _____ angeschaut. Dabei habe sie keine frischen Schäden ermittelt. Die Luzerner Polizei habe am Fahrzeug keine Spuren gesichert. Aus der von ihr anscheinend am Tag der Anzeigerstattung vom 8. März 2013 erstellten Fotodokumentation seien zwar einige Kratzer und Dellen im Frontbereich des Wagens ersichtlich. Es sei jedoch ungeklärt, ob diese Schäden auf die Kollision mit dem Fahrzeug der Beschwerdeführerin zurückzuführen seien. Das Auto von A. _____ sei zum Zeitpunkt des Ereignisses fast 10 Jahre alt gewesen und habe unbestrittenermassen schon vorbestehende Schäden aufgewiesen. Ob das Fahrmanöver der Beschwerdeführerin zusätzliche Schäden verursacht habe, lasse sich nicht nachweisen. Insbesondere sei nicht erstellt, dass der von der Versicherung auf rund Fr. 300.-- geschätzte Schaden am Fahrzeug von A. _____ auf die Kollision mit dem Personenwagen der Beschwerdeführerin zurückzuführen sei.

Gestützt auf diese Umstände gelangt das Bezirksgericht in Anwendung des Grundsatzes "in dubio pro reo" zu Gunsten der Beschwerdeführerin zum Schluss, dass bei der Kollision kein Sachschaden entstanden sei. Damit sei die Beschwerdeführerin nicht verpflichtet gewesen,

den Geschädigten zu benachrichtigen. Selbst wenn sie es für möglich gehalten haben sollte, dass ein Sachschaden eingetreten sei, und sie sich damit abgefunden hätte, bliebe sie bei dieser Sachlage straflos (erstinstanzliches Urteil S. 6 ff.).

E. 1.2.2

Die Vorinstanz nimmt zunächst in tatsächlicher Hinsicht an, der Schluss des Bezirksgerichts, wonach nicht nachgewiesen werden könne, dass der Sachschaden am Fahrzeug von A. _____ von der Beschwerdeführerin verursacht worden sei, sei im Rahmen einer Willkürprüfung nicht zu beanstanden (angefochtenes Urteil S. 6 E. 4.2).

Im Rahmen der rechtlichen Würdigung erwägt die Vorinstanz, die Melde- und Benachrichtigungspflicht des Schädigers entfalle nur, wenn zweifelsfrei ausgeschlossen werden könne, dass ein Sachschaden eingetreten sei. Da das Auto von A. _____ an der Front kleinere Schäden aufwies, sei eine Schadensverursachung durch die von der Beschwerdeführerin herbeigeführte Kollision nicht auszuschliessen gewesen oder habe gar nahe gelegen. Damit sei der objektive Tatbestand von Art. 51 Abs. 3 SVG erfüllt. In subjektiver Hinsicht nimmt die Vorinstanz an, die kleinen Schäden an der Front des Fahrzeugs von A. _____ hätten der Beschwerdeführerin auffallen müssen. Sie habe daher vorsätzlich die ihr obliegenden Pflichten gemäss Art. 51 Abs. 3 SVG verletzt, zumal sie nicht bestreite, die Schadensmeldung unterlassen zu haben (angefochtenes Urteil S. 7 f.).

E. 2.1

Gemäss Art. 92 Abs. 1 SVG wird mit Busse bestraft, wer bei einem Unfall die Pflichten verletzt, die ihm das Strassenverkehrsgesetz auferlegt. Eignet sich ein Unfall, an dem ein Motorfahrzeug oder Fahrrad beteiligt ist, so müssen gemäss Art. 51 Abs. 1 SVG alle Beteiligten sofort anhalten, wobei sie nach Möglichkeit für die Sicherung des Verkehrs zu sorgen haben.

Nach der Rechtsprechung gilt als Unfall jedes schädigende Ereignis, das geeignet ist, einen Personen- oder Sachschaden herbeizuführen (BGE 126 IV 356 E. 3a; 122 IV 356 E. 3a S. 357, je mit Hinweisen; vgl. auch LEA UNSELD, in: Basler Kommentar, Strassenverkehrsgesetz, 2014, Art. 51 N 11). Dabei scheint die Rechtsprechung in der Frage, ob ein Unfall einen Sach- oder Personenschaden voraussetzt, nicht immer ganz einheitlich. So hat das Bundesgericht einerseits erkannt, von einem Unfall könne nur gesprochen werden, wenn ein Schaden entstanden sei (Urteil 6S.431/2004 vom 4. Juli 2005 E. 1). Andererseits hat es entschieden, dass gewisse Pflichten gemäss Art. 51 SVG schon zum Tragen kommen, wenn ein Schaden aufgrund der Art des Vorgefallenen nahe liegt bzw. nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann, auch wenn sich nachträglich herausstellt, dass weder Sachen noch Personen zu Schaden gekommen sind (Urteile 6B_595/2009 vom 19. November 2009 E. 3; 6A.35/2004 vom 1. September 2004 E. 3.3.3; 6S.275/1995 vom 22. August 1995, in: Pra 1996 Nr. 177, E. 3b/bb; vgl. auch UNSELD, a.a.O., Art. 51 N 8 ; PHILIPPE WEISSENBERGER, Kommentar SVG und OBG, 2. Aufl. 2015, Art. 51 N 5 , 8 und Art. 92 N 8).

E. 2.2

Gemäss Art. 51 Abs. 3 SVG hat der Schädiger, sofern nur Sachschaden entstanden ist, sofort den Geschädigten zu benachrichtigen und Namen und Adresse anzugeben; wenn dies nicht möglich ist, hat er unverzüglich die Polizei zu verständigen. Dies gilt auch dann, wenn der Schaden nur ein verhältnismässig geringes Ausmass erreicht. Die Hinterlegung einer

Visitenkarte bzw. die Anbringung eines Zettels unter Angabe von Namen, Adresse und Telefonnummer genügen nicht, zumal ungewiss ist, ob und wann der Geschädigte vom Inhalt der Nachricht Kenntnis erlangt (BGE 91 IV 22 E. 2; 83 IV 43 E. 2; vgl. auch WEISSENBERGER, a.a.O., Art. 51 N 29 s.a. BUSSY ET et al. Code suisse de la circulation routière 2015 Art. 51 N 3.3). Dass allenfalls am Unfallort Anwesende die Meinung äussern, es sei nicht nötig, die Polizei zu rufen, ändert an der Meldepflicht so wenig wie der Umstand, dass die geschädigte Person die Polizei mutmasslich nicht hätte beiziehen wollen (Urteil des Bundesgerichts 6B_479/2007 vom 15. Februar 2008 E. 5.2).

Die Bestimmung von Art. 51 Abs. 3 SVG betrifft Fälle, in denen der Geschädigte nicht als Verkehrsteilnehmer am Unfall mitbeteiligt ist (BGE 131 IV 36 E. 3.4.1, mit Hinweis). Die Pflicht des Fahrzeuglenkers zum Anhalten und zur Benachrichtigung des Geschädigten bzw. der Polizei dient dem berechtigten Interesse des Geschädigten an der möglichst raschen und zuverlässigen Feststellung und Beweissicherung der zivilrechtlich relevanten Tatsachen (BGE 131 IV 36 E. 3.5; 126 IV 53 E. 2a, S. 56).

E. 3

Die in Art. 51 Abs. 3 SVG genannten Pflichten schliessen an die Verhaltenspflichten gemäss Abs. 1 derselben Bestimmung an. Eignet sich ein Unfall, muss der beteiligte Motorfahrzeug- oder Fahrradlenker unverzüglich anhalten. Denn nur so kann geklärt werden, ob ein Schaden entstanden ist. Das Anhalten ist mithin die Voraussetzung für die Erfüllung der weiteren Pflichten auf der Unfallstelle (UNSELD, a.a.O., Art. 51 N 42 ; WEISSENBERGER, a.a.O., Art. 92 N 12 BUSSY et al. a.a.O. Art. 51 N 3.3).

Dementsprechend macht sich der Unfallbeteiligte, der weiterfährt, ohne sich zu vergewissern, ob ein Sach- oder Personenschaden eingetreten ist, unabhängig davon strafbar, ob sich nachträglich herausstellt, dass kein Schaden eingetreten ist (UNSELD, a.a.O., Art. 92 N 66 , vgl. auch Art. 51 N 43). Die Pflicht entfällt nur, wenn von vornherein zweifelsfrei feststeht, dass kein Fremdschaden eingetreten ist (WEISSENBERGER, a.a.O., Art. 92 N 12). Hält der Fahrzeuglenker an und unterlässt er die Benachrichtigung des Geschädigten oder der Polizei, verletzt er nach dem Wortlaut des Gesetzes seine Pflichten gemäss Art. 51 Abs. 3 SVG indes nur, wenn tatsächlich ein Sachschaden entstanden ist.

Im zu beurteilenden Fall musste die Beschwerdeführerin aufgrund der gegebenen Umstände annehmen, dass die von ihr verursachte Kollision am Fahrzeug von A._____ einen Schaden hätte bewirkt haben können. Sie war daher zunächst verpflichtet, anzuhalten und nachzusehen, ob sie einen Schaden verursacht hatte. Dem ist die Beschwerdeführerin nachgekommen. Nach den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz stieg sie nach der Kollision aus ihrem Wagen aus und untersuchte zusammen mit dem Zeugen B._____ das Auto von A._____ auf allfällige Schäden. Dabei hat sie zwar Schäden entdeckt. Wie die kantonalen Instanzen festhalten, sind diese aber nicht von ihr verursacht worden. Mangels Eintritts eines Schadens traf die Beschwerdeführerin somit keine Meldepflicht. Sie durfte daher von einer Benachrichtigung von A._____ bzw. der Polizei absehen.

Die Beschwerde erweist sich in diesem Punkt als begründet. Das angefochtene Urteil ist daher aufzuheben und die Sache zur Freisprechung der Beschwerdeführerin von der Anklage des pflichtwidrigen Verhaltens nach Unfall an die Vorinstanz freizusprechen. Diese wird dabei zudem über die Verlegung der Kosten der kantonalen Verfahren und die Ausrichtung einer Parteienschädigung zu entscheiden haben.

E. 4

Die Beschwerde ist gutzuheissen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 und 4 BGG). Der Kanton Luzern hat die Beschwerdeführerin für das bundesgerichtliche Verfahren angemessen zu entschädigen (Art. 68 Abs. 1 BGG). Mit dem Entscheid in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.